

P O S I T I O N S P A P I E R

Gewalt gegen Frauen*

I. Gewalt als System erkennen und öffentlich machen

Um Gewalt entgegenzuwirken, müssen wir da hinsehen, wo es weh tut. Gewalt gegen Frauen* und in der Folge gegen ihre Kinder ist ein weltweit tief verwurzeltes Problem. Die Zahlen sprechen eine klare Sprache:

- 32 % der Frauen* in Europa berichten, körperliche, psychische oder sexuelle Gewalt durch ein*e Partner*in erfahren zu haben.¹
- Fast jeden Tag gibt es in Deutschland einen Femizid.²
- 2024 waren laut Bundeskriminalamt 171.069 Menschen von Gewalt in Partnerschaften betroffen, die meisten von ihnen – ca. 80 Prozent – waren Frauen*.³

Diese Fakten zeigen: **Gewalt gegen Frauen* hat System.**

Sie ist Ausdruck patriarchaler Strukturen, in denen Gewalt als Mittel zur Machtausübung dient, um Frauen* im familiären, beruflichen und gesellschaftlichen Kontext zu unterdrücken.

Ungleichheit in Partnerschaften, an Arbeitsplätzen und in Führungspositionen, ebenso wie toxische Männlichkeit, rechte Gewalt, Antifeminismus oder religiöser Extremismus, sind Ausprägungen desselben Machtgefälles.

Damit Prävention wirksam werden kann, müssen Gesellschaft, Staat und Institutionen Gewalt gegen Frauen als Teil eines strukturellen Machtverhältnisses anerkennen. Nur auf dieser Grundlage lassen sich flächendeckende und nachhaltige Strategien entwickeln.

Ein zentraler Hebel ist die **Parität auf allen gesellschaftlichen Ebenen**.

Erst durch gleiche Teilhabe und gerechte Machtverteilung kann der Abbau struktureller Ungleichheit gelingen.

Gleichzeitig ist Gewalt gegen Frauen* häufig privat und damit unsichtbar.

Sie geschieht meist im familiären oder partnerschaftlichen Umfeld. Nähe- oder Liebesbeziehungen zum*r Täter*in führen oft zu Scham, Abhängigkeit und Schweigen. Täter*innen nutzen dies aus, um Kontrolle und Gewalt aufrechtzuerhalten.

Wir begrüßen den Ansatz der Prävention und des Rechtsanspruches auf kostenfreie Schutz- und Beratungsangebote des neuen Gewalthilfegesetzes⁴, das am 1. Januar 2025 in Kraft getreten ist. Allerdings gilt dieser erst ab 2032. Zudem müssen, analog zu dem ursprünglichen Gesetzesentwurf,

¹ [Every third woman in the EU experienced gender-based violence - News articles - Eurostat](#)

² [BMI - Presse - Straftaten gegen Frauen und Mädchen steigen in allen Bereichen – Fast jeden Tag ein Femizid in Deutschland](#)

³ [BKA - Bundeslagebilder Häusliche Gewalt - Bundeslagebild Häusliche Gewalt 2024](#)

⁴ [Bundesgesetzblatt - Gesetz für ein verlässliches Hilfesystem bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt](#)

P O S I T I O N S P A P I E R

TIN* Personen und geflüchtete Frauen* auch explizit als besonders schutzbedürftige Personen in dem Gesetz benannt und nicht ausgeschlossen werden.

Um Gewalt sichtbar zu machen, muss sie enttabuisiert und aus dem privaten in den öffentlichen Raum getragen werden.

Eine zentrale Botschaft dabei lautet:

Gewaltschutz für Frauen* ist immer auch Kinderschutz!

II. Prävention ausbauen und Gewalt verhindern

Bewusstsein und Prävention müssen in Erziehung, Bildung und sozialer Arbeit einen festen Platz haben. Gewaltprävention beginnt im Kindesalter mit Aufklärung, Haltung und Vorbildern.

Von klein auf lernen

Ursachen, Formen und Folgen von Gewalt müssen altersgerecht und kontinuierlich vermittelt werden:

- Geschlechterrollen, -erwartungen und -beziehungen sind bereits ab der Grundschule kritisch zu reflektieren.
- Gewaltfreie Kommunikation und Konfliktlösung gehören verbindlich in die Lehrpläne.
- Schulsozialarbeit muss flächendeckend an allen Schulen etabliert werden.
- Fachkräfte, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, benötigen gezielte Sensibilisierung und Fortbildung.

Gesamtgesellschaftlich aufklären

Gewalt erkennen und benennen zu können, ist eine soziale Schlüsselkompetenz.

Wir brauchen einen breiten gesellschaftlichen Konsens darüber, was Gewalt ist - ob physisch, psychisch, digital oder sexuell.

Bei Gewalt darf es keine Grauzonen geben.

Besonders wichtig ist die Auseinandersetzung mit digitalen Formen der Gewalt:

- Stalking, Mobbing, Bedrohungen und Rachepornografie müssen klar als Delikte im Rahmen eines digitalen Gewaltschutzgesetzes definiert werden.
- Polizei, Justiz und Verwaltung brauchen gezielte Aus- und Fortbildungen, um diesen Phänomenen wirksam begegnen zu können.

P O S I T I O N S P A P I E R

Mit Jungen und Männern* arbeiten

In rund 80 % der Fälle sind Männer* die Täter.

Trotzdem ist die Präventionsarbeit mit Jungen und Männern* bislang stark unterentwickelt.

Wir fordern daher einen bedarfsgerechten Ausbau von Bildungs- und Unterstützungsangeboten für Jungen und Männer* in Schulen, Freizeiteinrichtungen, Sportvereinen und weiteren sozialen Kontexten.

Nur durch frühzeitige Aufklärung, Reflexion und alternative Rollenbilder kann Gewalt langfristig verhindert werden.

III. Opfern helfen, mit Täter*innen arbeiten

Gewaltprävention braucht Täter*innenarbeit

Interventionsarbeit bei häuslicher und partnerschaftlicher Gewalt legt zu Recht den Schwerpunkt auf den Schutz und die Unterstützung der Opfer. Doch um erneute Gewalttaten wirksam zu verhindern, muss auch die Arbeit mit Täter*innen deutlich gestärkt werden.

Sozialpädagogische und psychologische Programme, die Täter*innen Verantwortung und alternative Handlungsmöglichkeiten aufzeigen, sind ein zentraler Bestandteil nachhaltiger Prävention. Insbesondere für männliche* Täter bestehen derzeit noch zu wenige niedrigschwellige und spezialisierte Angebote zur Beratung und Therapie.

Hier braucht es eine gezielte Erweiterung der Hilfestrukturen, damit Gewaltkreisläufe durchbrochen werden können, bevor es weitere Opfer gibt.

Opfern bedingungslos helfen, Zugang erleichtern

Der Zugang zu Schutz- und Hilfsangeboten wie Frauen*häusern oder Fachberatungsstellen ist für viele betroffene Frauen* noch immer zu hochschwellig und mit bürokratischen Hürden verbunden. Besonders gefährdet sind jene, die ohnehin mit Mehrfachbelastungen leben.

Dazu zählen unter anderem:

- geflüchtete Frauen*
- suchtkranke Frauen*
- Frauen* mit psychischen Beeinträchtigungen
- Frauen*, die nicht in einer Lebensgemeinschaft mit ihrem gewalttätigen Partner leben
- Trans*frauen
- Frauen* aus dem EU-Ausland

P O S I T I O N S P A P I E R

- Frauen*, deren Gewalttäter Familienangehörige oder andere Bezugspersonen sind
- junge Frauen* im Alter von 18 bis 21 Jahren

Diese Gruppen fallen im bestehenden Hilfesystem häufig durchs Raster. Oft genau dann, wenn sie dringend Unterstützung bräuchten.

Statt bürokratischer Barrieren braucht es für alle Frauen* niedrigschwellige, bedingungslose Hilfe. Der Zugang zu Schutz und Beratung muss so selbstverständlich und schnell funktionieren wie eine Notaufnahme in der medizinischen Versorgung:

Wenn eine Frau* Hilfe braucht, wird ihr* geholfen – sofort, unbürokratisch und ohne Voraussetzungen.

Spezialisierte Frauen*häuser schaffen, Lücken schließen

Derzeit sind suchtkranke Frauen* in vielen Fällen von der Aufnahme in Frauen*häusern ausgeschlossen. Gleichzeitig ist die Abbruchquote in Suchteinrichtungen hoch, da viele Frauen* nur schwer aus gewaltgeprägten, abhängigen Beziehungen herausfinden. Wir begrüßen daher die bestehenden Bestrebungen, diese Lücke im Hilfesystem zu schließen, und fordern die zügige Umsetzung bestehender Pläne sowie den flächendeckenden Ausbau entsprechender Angebote in ganz Bayern.

Mit Risikomonitoring Opfer schützen

Wird die Polizei bei häuslicher Gewalt eingeschaltet, muss die Bedrohungslage für betroffene Frauen* und Kinder konsequent und strukturiert erfasst werden.

Dazu braucht es ein verbindliches Risikoraster, mit dem die Gefährdungslage systematisch überprüft und dokumentiert wird. Auf dieser Grundlage sind unverzüglich geeignete polizeiliche Schutzmaßnahmen gegenüber dem Täter einzuleiten.

Von Gewalt betroffene Frauen* und Kinder müssen zuverlässig geschützt und in ein gut vernetztes Hilfesystem inklusive Stadtjugendamt und Familiengericht eingebunden werden.

Konsequente Umsetzung der Istanbul-Konvention

Die Istanbul-Konvention ist ein völkerrechtlich verbindlicher Vertrag des Europarats und Grundlage des deutschen Gesetzes zur „Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt“.⁵

⁵ S. Istanbul Konvention, Gesetz zu dem Obereinkommen des Europarats vom 11. Mai 2011 zu Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt vom 17. Juli 2017. Web: <https://rm.coe.int/1680462535>

P O S I T I O N S P A P I E R

Sie definiert Gewalt gegen Frauen* ausdrücklich als Menschenrechtsverletzung und als Form der Diskriminierung⁶, die nicht nur zu verurteilen, sondern aktiv durch eine Verankerung von Gleichstellung zu verhindern ist.⁷

Deutschland hat die Istanbul-Konvention ratifiziert. Daraus folgt ein klarer Auftrag:

Die Konvention muss auf allen politischen und administrativen Ebenen flächendeckend angewandt, finanziell abgesichert und konsequent umgesetzt werden.⁸

IV. Sucht als Folge von Gewalt erkennen

Sucht und Gewalt gehen häufig Hand in Hand. Die Mehrheit der Frauen*, die in unseren Einrichtungen Hilfe suchen, hat selbst Gewalt erlebt, meist in Form geschlechtsspezifischer Übergriffe. Im Trauma dieser Erfahrungen kann eine Sucht entstehen.

Gewalt und Sucht stehen in einer komplexen Wechselbeziehung. Viele Gewaltpatienten flüchten innerlich und suchen im Konsum von Alkohol oder Drogen eine vermeintliche Erleichterung. Suchtkranke Frauen* wiederum verlieren oft die Fähigkeit, sich selbst oder ihre Kinder zu schützen. Manche werden, als Folge eigener Gewalterfahrungen, selbst zu Täter*innen.

Eine Suchtkrankheit ist Ausdruck einer dysfunktionalen Bewältigungsstrategie: Der Konsum dient als Versuch, die Folgen traumatischer Erfahrungen zu überdecken oder zu kontrollieren. Gewalt und ihre Auswirkungen zu verstehen, bedeutet daher auch, Sucht als Krankheit zu begreifen. Wer die Ursachen von Sucht erkennt, vermeidet vorschnelle Urteile über suchtkranke Menschen und eröffnet stattdessen Wege zu wirksamer Unterstützung.

6 S. Artikel 3 der Istanbul-Konvention

7 S. Artikel 4,5,6 der Istanbul-Konvention

8 S. dazu Denkschrift im Anhang der Istanbul-Konvention, B. Besonderes, s. 45ff, Bundesanzeiger Verlag, 1. Auflage März 2019